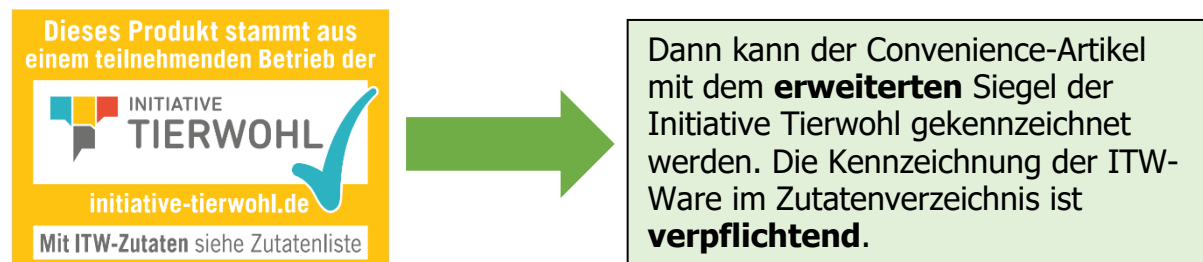
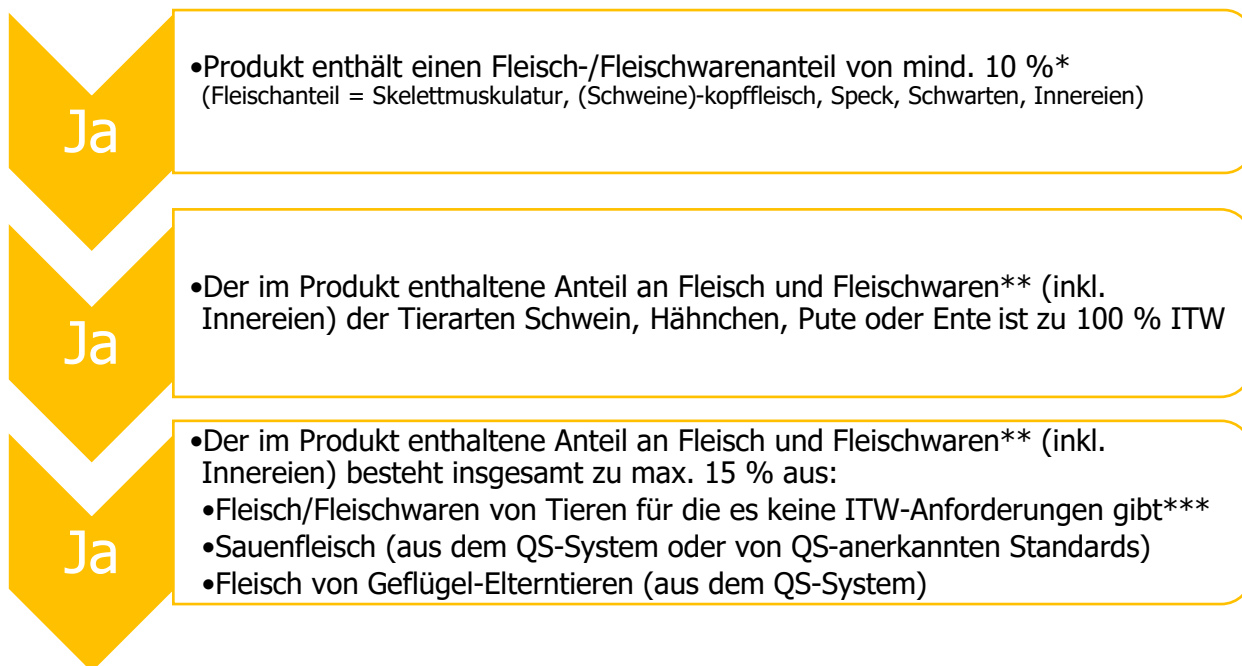


Merkblatt Verwendung des ITW-Siegels bei zusammengesetzten Produkten auf Endverbraucherpackungen

Dieses Merkblatt gilt für Convenience-Produkte mit einem geringen ITW-Fleischanteil (< 50 %) als Zutat. Hierzu gehören beispielsweise Teigwaren in Kombination mit Fleischzutaten, Pizza, Lasagne, Backwaren, Sandwiches sowie Convenience-Produkte mit hohen flüssigen/pastösen Anteilen (z. B. fleischhaltige Feinkostsalate mit Mayonnaise/Dressings) sowie Fertigménus und Menükomponenten.



* Produkte mit einem niedrigeren Gesamtgehalt an Fleisch oder Fleischwaren (< 10 %), die jedoch als wertbestimmender Anteil gelten oder in der Verkehrsbezeichnung betont werden (z. B. Salami-Pizza), dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle gekennzeichnet werden und der ITW-Anteil bei solchen Produkten muss mind. 5 % betragen (gemäß QUID).

** eingesetzte Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse müssen dem *Merkblatt zur Kennzeichnung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen in der Initiative Tierwohl* entsprechen.

*** dazu zählen u.a. Rind-/Kalbfleisch und Fleisch von Bruderhähnen oder Legehennen. Sofern dieser Rohstoff unter den Geltungsbereich des QS-Systems fällt, muss er vollständig als QS-Ware bezogen werden.

Bei Convenience-Produkten, die mit dem erweiterten ITW-Siegel gekennzeichnet sind, **muss** das enthaltene ITW-Fleisch zusätzlich im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden.